

Theorie des Gesellschaftsvertrags

1. Bedeutung des Gesellschaftsvertrags für die politische Philosophie

Für die politische Philosophie ist die Frage nach der Legitimation des Staats und der staatlichen Macht zentral. Die abendländische Philosophie kennt zwei Argumentationsstränge, die diese Legitimation leisten:

1. Der **politische Aristotelismus** ist auf einige grundlegende Thesen aufgebaut, deren wichtigste die Auffassung ist, der Mensch sei *von Natur aus* ein *politisches Lebewesen* (*zoon politikon*)¹. ARISTOTELES versteht Natur als etwas *Teleologisches* (< gr. *telos* = Ziel, Zweck), also als etwas, was auf ein bestimmtes Vollendungsziel hin ausgelegt ist (und damit eine objektive Normativität enthält). Deshalb kann er aus dem obigen These folgern, dass der Mensch, um sich zu verwirklichen – seine Bestimmung zu erfüllen –, der Gesellschaft und des Staats bedürfe. Der Staat ist also durch den Naturzweck des Menschen legitimiert, er ist, wenn ARISTOTELES' Voraussetzung zutrifft, die natürliche Umgebung des Menschen.

Der politische Aristotelismus ist während der ganzen Antike (v. a. durch die Stoa) die massgebliche Quelle zur Begründung staatlicher Autorität geblieben. Und es ist leicht zu sehen, wie das Christentum ARISTOTELES' Argumentation verwenden konnte, indem es »Natur« durch »Gott« ersetzte und entsprechend etwa das *telos* der aristotelischen »Natur« als Heilsziel bestimmte. ARISTOTELES' Argumentationsmuster wurde deshalb im christlichen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit verwendet, in einzelnen Bereichen bis ins 18. Jhd. hinein.

Mit dem Beginn der Neuzeit brechen sowohl die Vorstellung einer teleologischen Natur als auch der Glaube an deren religiöse Analogien zusammen. Natur wird nun als Räderwerk verstanden, und auch Gott wird als einheitliche Legitimationsinstanz problematisch (Reformation). Die Kritik am politischen Aristotelismus setzt folgerichtig schon mit der Renaissance ein.²

2. Der Grossteil alternativer Legitimationsbegründungen verwendet eine Argumentation, die man die **Theorie des Gesellschaftsvertrags** nennt. Schon die Sophisten und EPIKUR hatten den Staat als Vertragswerk aufgefasst, und auch das Mittelalter hatte wichtige Staatskonzepte³, etwa das Lehensverhältnis, als Verträge verstanden. Aber erst Thomas HOBBS (*Leviathan*⁴, 1651) hat den Gesellschaftsvertrag in den Rang eines Staatsmodells erhoben, und alle nachfolgenden Beiträge gehen auf ihn zurück. HOBBS ist der Begründer der politischen Philosophie der Neuzeit, und er bleibt bis heute einflussreich – auch wenn niemand seinen Staat verwirklichen will.

¹ ARISTOTELES, *Politik*, 1253a 2.

² Z. B. durch Niccolò MACHIAVELLI (1469-1527): *Der Fürst (Il Principe)* (1513).

³ *Staatskonzept*: Ein Teilsystem (eine Funktion oder funktionale Untereinheit) des komplexen Systems »Staat«.

⁴ *Leviathan* ist eine biblische Verkörperung des Bösen in Form eines gigantischen Seeungeheuers (z. B. JES. 27.1). HOBBS' Verwendung des Symbols ist befremdlich, umso mehr, als der Leviathan in der phönizischen Mythologie, aus der er ursprünglich stammt, das Chaos repräsentiert, das besiegt werden muss, um eine göttliche Ordnung zu ermöglichen. Vielleicht ist HOBBS' Wahl ausschliesslich dadurch motiviert, dass nur Gott den Leviathan an Macht übertrifft.

2. Elemente des Gesellschaftsvertrags

Das Argument des Gesellschaftsvertrags basiert darauf, dass es im **Interesse** der **Individuen** ist, einen **Naturzustand** (vorvertraglichen Zustand) zu verlassen, der durch eine Konfliktsituation charakterisiert ist. Sie können dies tun, indem sie in einem gegenseitigen Vertrag, dem **Gesellschaftsvertrag**, auf ihre Macht verzichten unter der Bedingung der Allgemeinheit dieses Verzichts. Ein Machtmonopol, der **Staat**, schützt und fördert dann die im Vertrag festgelegten Werte, in erster Linie die Vermeidung der Konfliktsituation: Die Individuen werden dann **Bürger** des Staats (nachvertraglicher Zustand).

Die Theorie des Gesellschaftsvertrags beschreibt nicht die historische Entstehung von Staaten. Sie ist ein reines **Gedankenexperiment**, das den Staat durch Verweis auf die negativen Folgen seines Nichtexistierens (des Naturzustands) legitimieren soll.⁵ Aber darüber hinaus formuliert und vertritt sie mit dem spezifischen Moment des Vertrags, der eine gegenseitige Verpflichtung enthält, auch eine bestimmte Rechtsverteilung und Ethik. Der Gesellschaftsvertrag ist deshalb ein **Staatsmodell**, aus dem sich auch Antworten auf andere Fragen der politischen Philosophie, etwa nach dem Widerstandsrecht, ableiten lassen.

Im Folgenden soll die Theorie des Gesellschaftsvertrags in ihren grundlegenden Elementen vorgestellt werden, wobei jeweils HOBBS als Beispiel besprochen wird.

2.1 Der Naturzustand

Der Naturzustand ist in der Theorie des Gesellschaftsvertrags durch eine **Konfliktsituation** charakterisiert, die sich durch die (1) **äusseren Bedingungen** und (2) naturgegebenen **Eigenschaften des Menschen** ergibt:

Die (1) äusseren Bedingungen werden bei HOBBS wie folgt beschrieben:

- (a) Der Mensch ist ein isoliertes Individuum; es gibt keine naturgegebenen Gesellschaftsordnungen oder -formen.
- (b) Es gibt keine naturgegebene Rechtsverfassung: Alle haben gleiches „Recht“, alle Ziele mit allen Mitteln zu erreichen (»natürliches Recht«).
- (c) Es besteht immer eine Knappheit an bestimmten Ressourcen.

Aus HOBBS' (2) Anthropologie (Auffassung des Menschen) sind folgende Umstände entscheidend:

- (d) Das primäre **Interesse** des Menschen ist die Selbsterhaltung.
- (e) Die Menschen sind sich an Körper- und Geisteskräften m. o. w. gleich.
- (f) Der Mensch ist vernunftbegabt.
- (g) Der Mensch hat folgende affektive Grundeigenschaften: Macht- und Besitzgier (Konkurrenz), Misstrauen und Narzissmus (Ruhm- und Ehrsucht).

Aus (1) und (2) entsteht die Konfliktsituation:

Die (c) Knappheit der Ressourcen führt (g) nicht nur wegen der Macht- und Besitzgier zu (offensiven) Übergriffen, sondern das Misstrauen legt (defensive) Übergriffe nahe, um Erreichtes zu schützen. Und

⁵ Das Gedankenexperiment hat zwar eine narrative Struktur, die aber nicht zeitliche, sondern logische Abfolge abbildet.

110 selbst wo es nicht um Macht oder Besitz geht, können narzisstische Kränkungen Übergriffe provozieren. Die Rationalität (f) legt also im Interesse der Selbsterhaltung (d) nahe, sich auf Übergriffe einzustellen, d. h. sich gegen sie zu wappnen.

HOBBS bezeichnet die Konfliktsituation deshalb als »Krieg aller gegen alle« (*bellum omnium contra omnes*), wobei er »Krieg« als eine Zeit versteht, in der der Wille bekannt ist, zur Erreichung seiner Ziele Gewalt auszuüben. Da im Naturzustand (e) kein Individuum
120 eine genügend grosse Macht versammeln kann, um sich gegen alle Übergriffe zu schützen, ist ein dauernder Krieg im Gange, der durch eine permanente Bedrohungssituation gekennzeichnet ist.

2.2 Der Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag soll die im Naturzustand bestehende Konfliktsituation aufheben oder allgemeiner bestimmte Werte verwirklichen. Alle würden profitieren, wenn alle kooperieren (also auf Übergriffe verzichten) würden. Es wäre also für alle vernünftig, zu kooperieren, doch müsste sicher gestellt werden, dass
130 niemand die Kooperationsbereitschaft (Entmachtung) der anderen ausnützt.⁶

Der Gesellschaftsvertrag enthält deshalb als Hauptinhalte stets (1) das **allgemeine gegenseitige Versprechen**, sich kooperativ zu verhalten, und (2) die **Autorisierung** eines Souveräns⁷, Macht im Sinne des Zwecks der Kooperation zu verwenden. Das Versprechen stiftet ein Rechtsverhältnis zwischen den Individuen, die Autorisierung zwischen Individuum (Bürger) und Staat.

140 Da HOBBS' Staat keine über den blossen Schutz des Bürgers hinausgehenden Ziele verfolgt, legt sein Gesellschaftsvertrag eigentlich nur eine Machtverteilung fest: Alle Individuen entmachten sich selbst vollständig zugunsten einer möglichst grossen Übermacht (der Staat, »Leviathan«, »irdischer Gott«), die das Machtmonopol schützt und verwaltet. HOBBS' Gesellschaftsvertrag nimmt deshalb folgende Form an:

Jedes Individuum schliesst mit jedem Individuum einen Vertrag, in dem beide übereinkommen,

150 (1) auf *all* ihre Macht, d. h. auf ihr Selbstbestimmungsrecht zu *verzichten* (gegenseitiges Versprechen);

(2) all diese Macht *bedingungslos* auf eine Person oder Gruppe zu *übertragen*, die dann als Souverän das nun entstehende Machtmonopol verwaltet (Autorisierung).

Bei HOBBS ist die Autorisierung nicht mit einem Herrschaftsauftrag verbunden. Der Souverän ist im Grunde einfach der übrig bleibende Einzige, der sein »natürliches Recht« (vgl. 2.1, b) gebraucht. Er ist der Nutzniesser des Rechtsverzichts der anderen, ohne selbst
160 in den Vertrag eingebunden zu sein. Aus dem Vertragszweck lässt sich aber die Aufgabe ableiten, den Schutz der Bürger aktiv zu betreiben, und HOBBS deutet zart an, dass darunter auch eine gewisse Wohlfahrt zu verstehen sein könnte.

⁶ Der Naturzustand bei HOBBS stellt eine genaue strukturelle Analogie zur spieltheoretischen Modellsituation des sogenannten »Gefangenendilemmas« dar: Alle profitieren, wenn alle kooperieren statt konkurrieren, doch der Profit des einzelnen ist am grössten, wenn er in einer kooperativen Umgebung konkurrierendes Verhalten an den Tag legt (dies wäre jede Art von »Kooperationsparasit«, z. B. der Schwarzfahrer).

⁷ *Souverän*: Der Inhaber bzw. Verwalter staatlicher Macht.

2.3 Der bürgerliche Zustand

Der bürgerliche Zustand stellt das durch den Gesellschaftsvertrag erzielte Ergebnis dar, also eine Gesellschaft, die bestimmt ist

theoretisch:

170 a) durch ein **Staatsmodell**, aus dem sich auch die **Staatskonzepte** (Definitionen der Glieder und Funktionen des Staats) herleiten lassen (und das näher bestimmt ist durch Struktur und Inhalt des Gesellschaftsvertrags);

praktisch:

b) durch eine staatsbegründende **Legitimität**;
c) durch eine daraus näher entfaltete **Rechtsverteilung**, die Grundrechte und -pflichten der Bürger und Rechte und Pflichten des Staats und seiner Glieder ordnet;

180 d) durch eine durch diese Pflichten gegebene **Moral** (bzw. **Ethik**), die Verhaltensweisen und Haltungen in staatlicher (bzw. politischer) Hinsicht wertet.

HOBBS' Staat ist eine absolutistische Monarchie oder Diktatur, ein rein defensiver Ordnungsstaat, der totalitäre Züge trägt:

a) Die Hauptfunktion des Souveräns ist, die Macht zu horten, zu verhindern, dass sie aufgeteilt und benützt wird. Der Souverän ist durch *nichts* gebunden. Nur wenn er die Bürger vor Übergriffen nicht mehr schützen kann, hört er auf, Souverän zu sein. Aber selbst dann wird nicht der Souverän entmachtet, sondern der Staat aufgelöst.

190 b) Die Legitimität des Staats ist durch den Vertrag gegeben, und dieser Vertrag überträgt dem Souverän Legitimität zu jeder Handlungsweise. Der »horizontale Unterwerfungsvertrag« schützt die Bürger zwar voreinander, doch nicht vor dem Staat.

c) Nichts kann den Souverän rechtmässig stürzen, er ist unfehlbar und den Bürgern eigentlich zu nichts verpflichtet. HOBBS gesteht den Bürgern kein Widerstandsrecht zu, doch entsprechend Ausgangslage und Zweck des Vertrags behält der Bürger sein Recht, sich gegen eine direkte Bedrohung seiner Existenz zur Wehr zu setzen.

200 d) Die Wertung des Verhaltens ist durch den krassen Gegensatz von Herrscher- und Bürgermoral geprägt: Der Souverän soll rücksichts- und skrupellos alles tun, was der Unterbindung von Übergriffen und der Staatserhaltung dienlich scheint. HOBBS schlägt zur Erfüllung dieser Hauptfunktion alle erdenklichen Freiheitseinschränkungen und Mittel der Indoktrination vor [L 30]. Für die Bürger ist nur eine Tugend vorgesehen: Gehorsam bzw. Unterwerfung.

[Nach: KERSTING, WOLFGANG: *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1994.]